

wider. Zur Beurteilung einer Straftat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers werden heute ungleich mehr Faktoren herangezogen als etwa vor 10 Jahren. Das bedeutet aber, wenn nicht neue Konflikte entstehen sollen, daß auch an die Qualität der Verhaltensnormen (im weitesten Sinne, nicht nur der Rechtsnormen) größere Anforderungen gestellt werden müssen. Einerseits befähigt die höhere Qualität der Verhaltensregelung die Menschen in erhöhtem Maße, sich entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft zu entscheiden. Sie trägt dazu bei, die Möglichkeit, daß sich jeder Mensch in der sozialistischen Gesellschaft entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen verhalten kann, zur Wirklichkeit werden zu lassen. Andererseits begründet die Entscheidung zu einem gesellschaftswidrigen Verhalten auch echte Verantwortlichkeit. Die exakte Herausarbeitung von Verhaltensnormen, die den Bedingungen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechen, ist eine notwendige Seite zur Verwirklichung der menschlichen Freiheit als der Fähigkeit, mit Sachkunde entscheiden zu können. Auch insofern ist das sozialistische Recht Verwirklichung der menschlichen Freiheit.

Die Stabilität des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Störungsfreiheit der sich in ihm vollziehenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse hängen zu einem wesentlichen Teil von der Qualität der Führungsgrößen für die Entwicklung dieses Systems ab, darunter auch der Rechtsnormen. Fehlende oder nicht den henangereiften Bedingungen entsprechende Führungsgrößen verlangsamen die gesellschaftliche Entwicklung, verwirklichen die Interesseneinstimmung unzureichend und begünstigen Konflikte.⁸

Wir haben in unserem Beitrag „Kriminalitätsbekämpfung und sozialistisches Rechtssystem“ bereits auf einige Entwicklungswidersprüche des sozialistischen Rechtssystems hingewiesen. Da in früheren Etappen die Bedingungen für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft als entwickeltes gesellschaftliches System noch nicht gegeben waren, konnte auch das sozialistische Recht nicht als einheitliches und geschlossenes System herausgebildet werden. Daraus resultieren einige Widersprüche, deren Aufdeckung und Überwindung mit der Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu schaffen, auf die Tagesordnung gesetzt sind. Seit dem VII. Parteitag der SED wurden durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat wichtige Schritte hierzu unternommen, so insbesondere durch die Ausarbeitung der neuen, sozialistischen Verfassung und anderer Gesetzeswerke, wie z. B. des sozialistischen Strafrechts.

Unter dem Gesichtspunkt der hier behandelten Problematik kommt es vor allem darauf an, Widersprüche zu überwinden, die damit Zusammenhängen, daß

- das Recht unseres Staates in verschiedenen Entwicklungsetappen entstand und daher verschiedenen Entwicklungsbedingungen und Anforderungen entspricht;
- wichtige Gebiete des Rechts lückenhaft, unübersichtlich und uneinheitlich sind;
- die Stimuli zur Achtung der Rechtsordnung noch zu schwach entwickelt sind;
- es noch kein abgestimmtes, harmonisches System der Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen gibt.

Die Verantwortung des Menschen gegenüber der Gesellschaft war noch nie